



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 23.11.2021 (gültig ab 24.11.2021) erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

Warnstufen:

Seit dem 24.11.2021 gilt in Rheinland-Pfalz der landesweite „7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz“ als Maßstab für die jeweiligen Schutzmaßnahmen. Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht.

1) Sportbetrieb im Freien

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb **im Außenbereich** ist für alle Altersklassen **ohne Einschränkungen** zulässig. Es besteht **keine Kontakterfassungspflicht** beim Fußballsport im Freien (Achtung! Bei Veranstaltungen im Freien unter b) erforderlich).

2) Veranstaltungen im Freien

- a) Bei Veranstaltungen **im Freien**, die nicht Absatz b) unterfallen gilt in Warte- oder Aufenthaltssituationen, bei denen nicht sicher der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, die Maskenpflicht. Dies gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken. Für Veranstaltungen können durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, weitere Schutzmaßnahmen erlassen oder angeordnet werden. Es bedarf hier nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1. der 28. CoBeLVO.
- b) Bei Veranstaltungen **im Freien**, bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung **feste Plätze** einnehmen und der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt, sind nur solche Personen zulässig, welche geimpft, genesen oder diesen Personengruppen gleichgestellt sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis (dieser Nachweis kann durch ein POC-Antigen-Test durch geschultes Personal, durch einen PCR-Test oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten POC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) erfolgen, alle max. 24 h alt) verfügen.

Es gelten

1. die Maskenpflicht nach; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet.

3) Sportbetrieb im Innenbereich (Halle)

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb **im Innenbereich (Halle)** gilt grundsätzlich die **2-G-Regel**, damit können dort ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen. Es besteht **keine Kontakterfassungspflicht** beim Fußballsport im Innenbereich (Achtung! Bei Veranstaltungen im Innenbereich erforderlich).

In den **Altersklassen Bambini bis E-Jugend** werden Personen bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag + 3 Monate) den genesenen und geimpften gleichgestellt, sodass es hier für den Spiel und Trainingsbetrieb zu keinen Einschränkungen kommen wird.

Jugendspielbetrieb (12 Jahre, 3 Monate bis einschl. 17-jährige Jugendliche):

Die genannte Personengruppe benötigt für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb im Innenbereich, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, einen Testnachweis (dieser Nachweis kann durch ein POC-Antigen-Test durch geschultes Personal, durch einen PCR-Test oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten POC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) erfolgen, alle max. 24 h alt).

Ab 18 Jahren (teilweise A-Jugend/Frauen-/Herrenspielbetrieb):

Für diese Personengruppe gilt ausnahmslos die **2-G-Regel im Innenbereich**, damit können dort ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen.

Übungsleiter/Trainer/Betreuer:

Unter die 2-G-Regeln fallen auch die erwachsenen ehrenamtlichen Übungsleiter/Trainer. Nur Übungsleiter, die Beschäftigte des Vereins sind (hauptamtlich angestellte und geringfügig Beschäftigte) fallen unter die Regelungen für den Arbeitsplatz, für diese Übungsleiter gilt die 3-G-Regelung.

4) Veranstaltungen im Innenbereich (Halle)

Veranstaltungen in **geschlossenen Räumen** (z.B. Halle) sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen sind, in unbegrenzter Zahl teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis (dieser Nachweis kann durch ein POC-Antigen-Test durch geschultes Personal, durch einen PCR-Test oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten POC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) erfolgen, alle max. 24 h alt) verfügen.

Es gelten

1. die Maskenpflicht; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

5) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Einhaltung allgemeiner Hygienemaßnahmen möglich. Sofern hier seitens der Landesregierung noch Anpassungen vorgenommen werden sollten, informieren wir umgehend.

Landkreise und kreisfreie Städte im Gebiet des FVR

Ahrweiler, Altenkirchen, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Westerwaldkreis

Weitere Informationen

FAQ Sport: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/> => Sport

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Sportbund Rheinland: [FAQ Corona](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)